

Habilitationsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen

vom 26. Februar 2008

in der Fassung der Änderungssatzung vom 09. Februar 2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 68 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Habilitation

§ 2 Habilitationsleistungen

§ 3 Voraussetzungen für die Einleitung des Habilitationsverfahrens

§ 4 Habilitationskommission

§ 5 Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens

§ 6 Entscheidung über die Einleitung des Habilitationsverfahrens

§ 7 Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung

§ 8 Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

§ 9 Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung, Probevortrag und Kolloquium

§ 10 Entscheidung über die Habilitation

§ 11 Einsicht in die Habilitationsunterlagen

§ 12 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

§ 13 Erlöschen der Lehrbefähigung

§ 14 Erweiterung der Habilitation

§ 15 Verleihung der Venia Legendi

§ 16 Inhalt der Venia Legendi

§ 17 Beendigung der Venia Legendi

§ 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsregelung

Muster der Urkunden

§ 1 Habilitation

- (1) Die Habilitation dient der Feststellung der Befähigung zur selbständigen Vertretung eines der in der Fakultät vertretenen Fächer oder eines darunter fallenden Fachgebiets in Forschung und Lehre (Lehrbefähigung).
- (2) Die Habilitation ist Voraussetzung zur Verleihung der Venia Legendi (Lehrbefugnis).

§ 2 Habilitationsleistungen

- (1) Als Habilitationsleistungen werden gefordert:
 1. eine von der Habilitandin oder dem Habilitanden eigenständig angefertigte schriftliche Habilitationsleistung, die aus einer Habilitationsschrift oder mehreren Abhandlungen, die mit einer den Zusammenhang herstellenden Einleitung versehen sind und die zusammen einen einer Habilitations-

schrift entsprechenden wissenschaftlichen Ausweis darstellen („kumulative Habilitation“), bestehen kann,

2. eine einführende, studiengangsbezogene Lehrveranstaltung in Form einer Vorlesung von fünfundvierzigminütiger Dauer oder eines Studienbriefs sowie
 3. ein wissenschaftlicher Probevortrag von fünfundvierzigminütiger Dauer mit einem daran anschließenden wissenschaftlichen Kolloquium von höchstens fünfundvierzigminütiger Dauer.
- (2) Die schriftliche Habilitationsleistung muss eine wissenschaftliche Leistung von Rang darstellen. Sie darf sich nicht mit der Dissertation decken.
 - (3) Alle Habilitationsleistungen müssen aus dem Fach bzw. dem Fachgebiet stammen, für das

die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt wird.

§ 3 Voraussetzungen für die Einleitung des Habilitationsverfahrens

- (1) Die Habilitation setzt eine den Anforderungen des § 67 Abs. 1 HG entsprechende Promotion voraus. Ein von einer ausländischen Universität verliehener Doktorgrad kann als gleichwertig anerkannt werden; die notwendigen Feststellungen trifft die Habilitationskommission unter Berücksichtigung von § 69 HG.
- (2) Eine Bewerberin oder ein Bewerber ist zum Habilitationsverfahren nicht zuzulassen, wenn sie oder er an anderer Stelle einen Antrag auf Habilitation im selben Fach oder Fachgebiet gestellt hat und dieses Verfahren noch nicht beendet ist oder wenn ein früheres Habilitationsverfahren in einem solchen Fach oder Fachgebiet gescheitert ist. Hierzu zählen auch Verfahren an anderen wissenschaftlichen Hochschulen. Die Habilitationskommission kann die Zulassung auch ablehnen, wenn diese Voraussetzungen auf ein Habilitationsverfahren in einem verwandten Fach oder Fachgebiet zutreffen.

§ 4 Habilitationskommission

- (1) Die Habilitationskommission führt das Habilitationsverfahren durch und trifft die notwendigen Entscheidungen. Für sie gilt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates sinngemäß.
- (2) Der Habilitationskommission gehören stimmberechtigt alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren, die habilitierten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie die habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät an. Gutachterinnen oder Gutachter, die nicht Mitglieder der Kommission sind, können an den Beratungen im jeweiligen Verfahren ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren in der Kommission gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Fakultätsrats.

- (4) In der Habilitationskommission wirken ohne Stimmrecht zwei Vertreterinnen oder Vertreter der nicht habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Studentinnen oder Studenten mit. Sie werden – wie auch die entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern – jeweils für zwei Jahre vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt.
- (5) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Mit Ausnahme der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung, des Probevortrages und des Kolloquiums sind die Sitzungen der Habilitationskommission nicht öffentlich.
- (7) Ablehnende Entscheidungen der Habilitationskommission hat die oder der Vorsitzende der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung in Form eines schriftlichen Bescheides mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Über einen Widerspruch entscheidet die Habilitationskommission.

§ 5 Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den wissenschaftlichen Bildungs- und den beruflichen Werdegang,
 2. die Promotionsurkunde und Zeugnisse über abgelegte akademische und staatliche Prüfungen,
 3. ein Verzeichnis der bisherigen Veröffentlichungen mit je einem Belegexemplar und ein Exemplar der Dissertation,
 4. eine Erklärung über frühere Anträge auf Habilitation,
 5. die schriftliche Habilitationsleistung in fünf Exemplaren,
 6. die Angabe des Fachs bzw. des Fachgebiets, für das die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt wird,

7. ein Themenvorschlag für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung und drei Themenvorschläge für den Probenvortrag, die sich nicht mit dem Thema der schriftlichen Habilitationsleistung decken und untereinander nicht überschneiden dürfen. Ein Themenvorschlag besteht aus einem aussagekräftigen Titel und einer Zusammenfassung.
- (3) Urkunden sind in amtlich beglaubigter Abschrift einzureichen. Von nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Urkunden sind durch eine vereidigte Übersetzerin oder einen vereidigten Übersetzer beglaubigte Übersetzungen beizufügen.
- (4) Der Antrag kann nach der Einleitung des Habilitationsverfahrens nicht mehr zurückgezogen werden.

§ 6 Entscheidung über die Einleitung des Habilitationsverfahrens

- (1) Die Dekanin oder der Dekan teilt den Eingang eines Antrages allen Mitgliedern der Habilitationskommission unverzüglich mit.
- (2) Sie oder er legt den Antrag und die schriftliche Habilitationsleistung bis zum Abschluss des Verfahrens zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Habilitationskommission aus.
- (3) Die Habilitationskommission trifft spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Eingang des Antrages eine Entscheidung über die Annahme der Themenvorschläge und die Einleitung des Habilitationsverfahrens.
- (4) Die oder der Vorsitzende teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Entscheidung unverzüglich mit. Wird das Verfahren nicht eingeleitet, so ist ein Neuantrag zulässig.

§ 7 Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Die Habilitationskommission bestellt für die schriftliche Habilitationsleistung mindestens drei Gutachten. Die Gutachterinnen und Gutachter, von denen eine oder einer Mitglied der Fakultät sein muss und eine oder einer nicht Mitglied der Fakultät sein darf, müssen eine Qualifikation gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 4 HG besitzen. Auf

Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden ist eine von ihr oder ihm vorgeschlagene Gutachterin oder ein von ihr oder ihm vorgeschlagener Gutachter zu bestellen. Wird die oder der Vorsitzende zum Gutachter bestellt, so muss sie bzw. er den Vorsitz delegieren.

- (2) Die Gutachterinnen oder Gutachter nehmen unabhängig voneinander in je einem schriftlichen Gutachten zur schriftlichen Habilitationsleistung Stellung und schlagen der Habilitationskommission eine Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung vor. Die Frist zur Vorlage der Gutachten soll auf höchstens sechs Monate nach Einleitung des Habilitationsverfahrens festgesetzt werden.
- (3) Weitere Gutachten können bestellt werden, wenn mit Erreichen der Frist aus Abs. 2 nicht alle Gutachten vorliegen.
- (4) Liegen alle nach Abs. 1 bestellten Gutachten vor, spätestens aber nach Eingang der nach Abs. 3 bestellten Gutachten, sind diese den Mitgliedern der Habilitationskommission unmittelbar zur Kenntnis zu bringen. Danach eingehende Gutachten sind für das Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

§ 8 Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Die Habilitationskommission entscheidet nicht später als drei Monate nach Ablauf der Frist aus § 7 Abs. 2, jedoch nicht früher als einen Monat nach Bekanntgabe der Gutachten gemäß § 7 Abs. 4 über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Weitere Gutachten können eingeholt werden, sofern die Habilitationskommission dies für erforderlich hält, insbesondere dann, wenn
 - a) Gutachten keine eindeutige Stellungnahme enthalten oder
 - b) die Stellungnahmen der einzelnen Gutachterinnen oder Gutachter erheblich voneinander abweichen.

Eine Verlängerung der Frist aus Abs. 1 soll sich daraus nicht ergeben.

- (2) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission teilt der Bewerberin oder dem Bewerber

ber die Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung unverzüglich mit.

- (3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, ist das Habilitationsverfahren gescheitert.

§ 9 Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung, Probevortrag und Kolloquium

- (1) In derselben Sitzung, in der die Habilitationskommission die schriftliche Habilitationsleistung annimmt, legt sie das Thema des Probevortrages aus den Themenvorschlägen der Antragstellerin oder des Antragstellers fest.
- (2) Die oder der Vorsitzende spricht mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller den Termin für den Probevortrag sowie ggf. für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung ab. Das Thema des Probevortrages gibt die oder der Vorsitzende der Antragstellerin oder dem Antragsteller 14 Tage vor dem festgelegten Termin bekannt.
- (3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hält den Probevortrag sowie gegebenenfalls die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung in je einer Sitzung der Habilitationskommission. Ein gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2 vorgelegter Studienbrief muss 4 Wochen vor dem Probevortrag vom Vorsitzenden veröffentlicht werden.
- (4) An den Probevortrag schließt sich das Kolloquium an. Frageberechtigt sind alle Mitglieder der Habilitationskommission.

§ 10 Entscheidung über die Habilitation

- (1) Unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium entscheidet die Habilitationskommission unter Berücksichtigung aller erbrachten Leistungen über die Habilitation.
- (2) Im Falle der Nichtannahme der Habilitationsleistungen Probevortrag und/oder studiengangsbezogene Lehrveranstaltung können diese jeweils einmal wiederholt werden; § 5 Abs. 2 Ziffer 7 sowie § 9 sind dabei entsprechend anzuwenden.
- (3) Wird die Habilitation angenommen, so legt die Habilitationskommission in derselben Sitzung unter Berücksichtigung aller Antragsunterlagen und der Habilitationsleistungen das Fach bzw.

das Fachgebiet fest, für das die Lehrbefähigung festgestellt wird.

- (4) Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Anschluss an die Sitzung der Habilitationskommission mündlich mit.
- (5) Über die erfolgreiche Habilitation wird der oder dem Habilitierten eine von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnete Urkunde ausgehändigt. Diese Urkunde wird auf den Tag der zuletzt erbrachten Habilitationsleistung ausgestellt; die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält damit das Recht, den Zusatz „habilitata“ bzw. „habilitatus“ („habil.“) zum Dokortitel zu führen. Die Urkunde soll sich inhaltlich an die Vorlage aus dem Anhang halten.

§ 11 Einsicht in die Habilitationsunterlagen

Antragstellerinnen und Antragsteller haben nach Abschluss des Habilitationsverfahrens das Recht auf Einsicht in alle Habilitationsunterlagen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Verfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät zu stellen. Näheres bestimmt die Dekanin oder der Dekan.

§ 12 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

- (1) Soweit die Habilitationsschrift noch nicht veröffentlicht worden ist, soll sie innerhalb von zwei Jahren nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens gedruckt werden. Die oder der Vorsitzende berichtet darüber dem Fakultätsrat.
- (2) Der Fakultät sind zwei, der Hochschulbibliothek drei Pflichtexemplare zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Erlöschen der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.
- (2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im wesentlichen unvollständig oder falsch waren, erlangt wurde.

- (3) Die Entscheidungen zu Abs. 1 und 2 trifft die Habilitationskommission, wobei der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

§ 14 Erweiterung der Habilitation

- (1) Die Habilitation kann auf Antrag der oder des Habilitierten erweitert werden. Dem Antrag sind die wissenschaftlichen Schriften beizufügen, auf die sich der Antrag stützt.
- (2) Das Verfahren richtet sich nach §§ 5 ff. dieser Habilitationsordnung. Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung, der wissenschaftliche Vortrag und das Habilitationskolloquium entfallen.

§ 15 Verleihung der Venia Legendi

- (1) Auf Antrag der oder des Habilitierten entscheidet der Fakultätsrat über die Verleihung der Befugnis, an der FernUniversität in Hagen Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen („Venia Legendi“, „Lehrbefugnis“). Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen.
- (2) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule innerhalb eines von der Fakultät vertretenen Fachs Habilitierte können auf Antrag die Venia Legendi der Fernuniversität in Hagen in diesem Fach bzw. Fachgebiet erhalten („Umhabilitation“). Die Habilitationskommission kann dabei zusätzliche Habilitationsleistungen verlangen.
- (3) Über die Verleihung der Venia Legendi erhält die oder der Habilitierte eine Urkunde, in der das Fach bzw. Fachgebiet bezeichnet ist. Die oder der Habilitierte erwirbt damit das Recht, die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ zu führen. Sie oder er erhält dadurch keinen Anspruch auf Anstellung, Berufung oder Vergütung.
- (4) Nach Erteilung der Venia Legendi hält die Privatdozentin oder der Privatdozent eine Antrittsvorlesung.

§ 16 Inhalt der Venia Legendi

Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat das Recht und die Pflicht, Lehraufgaben in der Fakultät im Umfang von wenigstens zwei Semesterwochenstunden pro Semester wahrzunehmen.

§ 17 Beendigung der Venia Legendi

Die Venia Legendi erlischt durch

- a) schriftlich der Dekanin oder dem Dekan erklärten Verzicht der Privatdozentin oder des Privatdozenten,
- b) Umhabilitation an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,
- c) Erlöschen der Lehrbefähigung oder
- d) Entzug auf Beschluss des Fakultätsrats, wenn
 - aa) die Privatdozentin oder der Privatdozent über vier Semester ohne anerkannten Grund der Pflicht nach § 16 nicht nachgekommen ist oder wenn
 - bb) Gründe gegeben sind, die bei einer Beamtin oder bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge haben würden.

§ 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsregelung

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am 01.04.2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität veröffentlicht.
- (2) Auf Habilitationsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eingeleitet wurden, finden weiterhin die Bestimmungen der Habilitationsordnung Anwendung, nach der das Verfahren eingeleitet wurde.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 17.12.2007.

Hagen, den 26. Februar 2008

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

Univ.-Prof. Dr. Hans-Werner Six